

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris BURES  
 Parlament  
 1017 Wien

17. April 2015  
 GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0043-IV.2/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2015 unter der Zl. 3709/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „russische Touristen in Österreich mit französischen Schengen-Visa“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird angemerkt, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 243 vom 15. September 2009 (EU Visa-Kodex) die maximale Gültigkeitsdauer eines Schengen Visums fünf Jahre beträgt.

**Zu Frage 1:**

Ja, wenn dies aufgrund des EU Visa-Kodex zwingend notwendig war.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

Die Verweigerungsquote der Österreichischen Botschaft Moskau hat sich bei Visumanträgen in allen Visumkategorien im Zeitraum von 2012 bis 2014 halbiert. Im Jahr 2014 wurden 24.346 Visumanträge für touristische Zwecke gestellt, von denen 16 verweigert wurden, was einer Ablehnungsquote von 0,07% entspricht.

Monatlich aufgeschlüsselt - die Visastatistik wird jährlich abgeschlossen und konsolidiert - ergibt sich folgendes Bild:

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
<b>Ausgestellt 2014</b>	4.229	4.429	2.739	1.759	753	977
<b>Versagt 2014</b>	6	3	7	0	0	0

./2

- 2 -

	<b>Juli</b>	<b>August</b>	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Ausgestellt 2014</b>	1.293	883	619	1.237	1.758	3.654	24.330
<b>Versagt 2014</b>	0	0	0	0	0	0	16

Gemäß § 9 Fremdenpolizeigesetz kann gegen Entscheidungen der Vertretungsbehörde Beschwerde erhoben werden, über welche das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Gegen keine der 16 Visaversagungen wurde eine solche Beschwerde erhoben.

### **Zu Frage 3:**

Folgende Gründe führten zur Versagung, zum Teil gab es für Versagungen auch mehrere Gründe:

- Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden (in zwei Fällen im Jänner 2014).
- Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen (in fünf Fällen im Jänner 2014, in drei Fällen im Februar 2014, in sechs Fällen im März 2014).
- Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft (in einem Fall im Jänner 2014, in zwei Fällen im März 2014).
- Es wurde nicht der Nachweis erbracht, dass der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in sein Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügt, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, oder er war nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen (in einem Fall im Jänner 2014, in drei Fällen im Februar 2014, in zwei Fällen im März 2014).

### **Zu den Fragen 5 und 6:**

Nein.

### **Zu Frage 7:**

Der Umstand, dass russische Touristen auch mit Visa einreisen, die von anderen Schengenstaaten ausgestellt wurden, entspricht dem Wesen des Schengen-Übereinkommens, wonach die Reisefreiheit innerhalb der Schengenländer mit einem für diesen Raum ausgestellten Visum gewährleistet ist. Darüber hinaus können Visa, die für einen längeren Zeitraum für einen anderen als touristischen Zweck ausgestellt wurden, auch touristisch genutzt werden.

Sebastian Kurz

Signaturwert	cxqz4ADTyHJKp3NapM4M49GUieVPyDNrgESv2nS0yjR2D5kZNqpZeL/jGdATHlwOtHxZzrbeQex7thWK3s+2nGP6j2ucmOqkRaJHaNG07LnVsK4LJTPW4l68x18LLohDB2YWVvb83O+hhJGCIjwln8BixLi4QD31cW7QQedV0yDJ9LkpFJP/tYOW4J7R4ojmAmnvpq7U+qK6LJYDomL2aC/Ce0zAqCF3l0VyTh46M5u4aoDvUBlgTM8N84wQ+qoieKFu2hcCTQ6PxtwuJQk3dKBVRg5dibellt6ceF+rek7Hd9nfoiluqsS2/ccZ8fFTGgVfdX4dSqM6c0pgw==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-17T17:54:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmeia.gv.at/verifizierung">http://www.bmeia.gv.at/verifizierung</a>	